

ANLEIHEBEDINGUNGEN
der Inhaberschuldverschreibung 2026/2031 der hwg eG
Hattingen, Deutschland
(nachfolgend auch „Genossenschaft“)

Tranche B (Laufzeit 5 Jahre): ISIN DE000A460RV6 / WKN A460RV

§ 1

Nennbetrag, Stückelung, Verbriefung, Form

Die Inhaberschuldverschreibungen werden mit einem Gesamtemissionsvolumen von bis zu EUR 3.990.000,00 (in Worten: drei Millionen neunhundertneunzigtausend Euro), eingeteilt in bis zu 3.990 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (jeweils eine „**Inhaberschuldverschreibung**“ oder „**Schuldverschreibung**“ und zusammen die „**Inhaberschuldverschreibungen**“ oder „**Schuldverschreibungen**“; die Inhaber der Inhaberschuldverschreibungen nachfolgend auch „**Anleihegläubiger**“), begeben. Die Anleihe (Tranche B) umfasst bis zu 3.990 Teilschuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 3.990.000,00 und einer Laufzeit von fünf Jahren ab dem Begebungstag (Endfälligkeit am 1. Oktober 2031) und wird unter der ISIN DE000A460RV6 begeben („**Tranche B**“).

Die Inhaberschuldverschreibungen der Tranche B werden für den jeweiligen Zeichner als effektive Stücke (Einzelurkunden) verbrieft und nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen an den Zeichner ausgehändigt. Eine Verbriefung in einer Globalurkunde oder Dauerglobalurkunde sowie eine Hinterlegung bei einem Wertpapiersammelverwahrer findet nicht statt.

Jede Urkunde über eine Inhaberschuldverschreibung ist mit den faksimilierten Unterschriften des Vorstands der Genossenschaft sowie dem Logo der Genossenschaft versehen und enthält die Angabe der Tranche B, der ISIN sowie der Laufzeit. Jeder Urkunde sind Zinsscheine (Kupons) in einer der Laufzeit der Tranche B entsprechenden Anzahl (fünf Zinsscheine) beigelegt; die Zinsscheine tragen ebenfalls die faksimilierte Unterschrift des Vorstands sowie das Logo der Genossenschaft. Jede Inhaberschuldverschreibung hat einen Nennwert von EUR 1.000,00 je Teilschuldverschreibung.

§ 2

Verzinsung

Die Inhaberschuldverschreibungen der Tranche B werden ab dem 1. Oktober 2026 (einschließlich) mit 3,50 % p.a. auf ihren ausstehenden Nennbetrag verzinst. Der Zinssatz ist zusätzlich auf den Urkunden der Tranche B ausgewiesen. Der Zinslauf beginnt am 1. Oktober 2026 („**Begebungstag**“). Bei Zeichnungen vor dem 1. Oktober 2026 sind keine Stückzinsen zu entrichten. Erfolgt die Ausgabe der Inhaberschuldverschreibungen nach dem Begebungstag, hat der Erwerber zusätzlich zum Ausgabebetrag die seit dem Begebungstag aufgelaufenen Stückzinsen zu entrichten.

Die Zinsen werden jährlich nachträglich berechnet und sind jeweils am 1. Oktober eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“), erstmals am 1. Oktober 2027, fällig; der letzte Zinszahlungstag fällt auf den Endfälligkeitstag (§ 4). Dabei ist der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach der Zeitraum von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „**Zinsperiode**“. Der Zinslauf der Inhaberschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Endfälligkeitstag vorausgeht. Tage im Sinne dieser Anleihebedingungen sind Kalendertage, soweit nicht abweichend bezeichnet.

Die Zinsen werden nach deutscher Methode (30/360) berechnet. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Zinsperiode und Vorlage des Zinscoupons für diese Zinsperiode. Abweichend hiervon werden die Zinsen für die letzte Zinsperiode zum Rückzahlungszeitpunkt der Inhaberschuldverschreibung gezahlt.

Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie nach deutscher Methode (30/360) anteilig berechnet.

Die Zinscoupons sind zum jeweiligen Zinszahlungstag einzureichen. Die Zinsen werden auf das bei Einreichung angegebene Konto überwiesen. Die Zahlung erfolgt ausschließlich bargeldlos durch Überweisung. Änderungen der Bankverbindung sind mit Einreichung des Zinscoupons schriftlich anzuzeigen. Eine Verzinsung des fälligen Zinsbetrags für den Zeitraum zwischen dem jeweiligen Zinszahlungstag und der späteren Einreichung oder Auszahlung erfolgt nicht.

§ 3

Steuern

Sämtliche auf die Inhaberschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 4

Endfälligkeit, Rückzahlung, Übertragung

Die Inhaberschuldverschreibungen der Tranche B sind am 1. Oktober 2031 („**Endfälligkeitstag**“) gegen Rückgabe der Urkunde über die Inhaberschuldverschreibung zum Nennbetrag zur Rückzahlung fällig. Die Rückzahlung erfolgt ausschließlich bargeldlos durch Überweisung.

Der Inhaber der Inhaberschuldverschreibungen ist berechtigt, diese jederzeit an Dritte zu übertragen. Dies ist der Genossenschaft schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Ablösevorbehalt, vorzeitige Rückzahlung, Kündigung

Die Genossenschaft behält sich vor, die Inhaberschuldverschreibung mit einer Frist von sechs Monaten ganz oder teilweise zur vorzeitigen Rückzahlung zum Nennbetrag zu kündigen, wenn die steuerlichen Vorschriften über die Abzugsfähigkeit der Zinszahlung nachteilig geändert werden. In diesem Fall besteht der Zinsanspruch zeitanteilig.

Erhält die Genossenschaft Kenntnis vom Tod eines Anleihegläubigers, der die Inhaberschuldverschreibung hält, so ist diese berechtigt, mit einer Frist von drei Monaten die Inhaberschuldverschreibungen ganz oder teilweise zur vorzeitigen Rückzahlung zum Nennbetrag zu kündigen. In diesem Fall besteht der Zinsanspruch zeitanteilig.

Ansonsten kann die Inhaberschuldverschreibung weder durch den Schuldner noch durch den Gläubiger vor vertragsgemäßer Fälligkeit ordentlich gekündigt werden. Das Recht der Genossenschaft und der Anleihegläubiger zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 6

Zahlungen

Zahlungen auf die Inhaberschuldverschreibungen (Kapital und Zinsen) erfolgen ausschließlich durch die Genossenschaft, die zugleich die Funktion der Zahlstelle wahrnimmt. Die Einlösung der Inhaberschuldverschreibungen und der Zinscoupons erfolgt unter Bezugnahme auf die für die Tranche B vergebene ISIN DE000A460RV6. Die Genossenschaft ist bei der Einlösung der Inhaberschuldverschreibung und der Zinscoupons berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Einreichenden zu überprüfen.

Fällt ein nach diesen Anleihebedingungen vorgesehener Zahlungstag für Kapital oder Zinsen auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so erfolgt die betreffende Zahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, aufgrund dieser Verschiebung weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen zu verlangen. „**Bankarbeitstag**“ bezeichnet jeden Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort Frankfurt am Main) für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und an dem das Zahlungsverkehrssystem T2 für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

§ 7

Einreichung, Urkundenvorlage, Vorlegungsfrist, Verjährung

Fällige Inhaberschuldverschreibungen sind zur Rückzahlung durch Rückgabe der Urkunde über die Inhaberschuldverschreibung im Original bei der Genossenschaft einzureichen.

Die Vorlegungsfrist für die Inhaberschuldverschreibung wird gemäß § 801 Abs. 3 BGB auf sechs Monate abgekürzt. Die Vorlegungsfrist für Zinscoupons wird gemäß § 801 Abs. 3 BGB auf sechs Monate abgekürzt.

Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte Inhaberschuldverschreibung und Zinscoupons beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Bei Verlust der Zinscoupons kann der Anspruch gemäß § 804 Abs. 1 Satz 1 BGB geltend gemacht werden.

Ist die Urkunde über die Inhaberschuldverschreibung verloren oder entwendet worden, kann neben dem Aufgebotsverfahren gemäß § 808 Abs. 2 BGB auch eine Eidesstattliche Erklärung gegenüber der Genossenschaft abgegeben werden. Bei Abgabe dieser Erklärung ist die Inhaberschuldverschreibung sechs Kalenderwochen gesperrt. Die Wahl des Verfahrens steht der Genossenschaft frei.

§ 8

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dieser Inhaberschuldverschreibung ist - soweit gesetzlich zulässig - der Sitz der Genossenschaft. Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - Hattingen, Deutschland.

§ 9

Rang

Die Inhaberschuldverschreibungen samt Zinszahlungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Genossenschaft, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen und nicht besicherten Verpflichtungen in gleichem Rang stehen, sofern diese nicht kraft Gesetzes Vorrang haben.

§ 10

Teilunwirksamkeit

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieser Anleihebedingungen unwirksam werden oder die Bestimmungen eine regulierungsbedürftige Lücke aufweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung soll eine deren Sinn und Zweck entsprechende Regelung treten.